

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/11/23 6Ob59/00w, 1Ob113/02b, 6Ob18/05y, 5Ob257/05p, 3Ob98/08w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.2000

Norm

ABGB §1096 Abs1 C

Rechtssatz

Bei einem Bestandvertrag über Geschäftsräumlichkeiten in einem Einkaufszentrum können umfangreiche Leerstehungen in diesem Einkaufszentrum Anlass für eine Mietzinsreduktion sein.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 59/00w

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 59/00w

Veröff: SZ 73/180

- 1 Ob 113/02b

Entscheidungstext OGH 14.10.2002 1 Ob 113/02b

Verstärkter Senat; Ähnlich; Beisatz: Ein durch die entgegen vertraglicher Verpflichtungen des Bestandgebers erfolgte Eröffnung von Konkurrenzunternehmen im Einzugsbereich des Bestandobjekts (mit-)verursachter erheblicher Rückgang des Geschäftserfolgs des Bestandnehmers rechtfertigt ein Zinsminderungs- bzw - befreiungsbegehren gemäß § 1096 Abs 1 ABGB. (T1); Veröff: SZ 2002/132

- 6 Ob 18/05y

Entscheidungstext OGH 17.03.2005 6 Ob 18/05y

Auch; Beisatz: Hier: „Multifunktionale Zentrum“, das aus Büroräumen, einem Hotelbetrieb und verschiedenen Geschäftsbetrieben inklusive bestimmter Freizeitbetriebe, bestehen sollte. (T2)

- 5 Ob 257/05p

Entscheidungstext OGH 20.12.2005 5 Ob 257/05p

Beisatz: Leerstehungen an einem als Urban Entertainment Center (UEC) geplanten Standort als Auswirkung des allgemeinen Risikos der Beteiligung am Geschäftsleben bei freier Marktwirtschaft rechtfertigen nicht die vorzeitige Auflösung des Dauerschuldverhältnisses. (T3)

- 3 Ob 98/08w

Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 98/08w

Beisatz: Die Bezeichnung eines Prozentsatzes an Leerstehungen in einem Einkaufszentrum, ab dem Zinsminderungsansprüche bejaht werden können, ist nicht möglich, weil die Verletzung des bedungenen Gebrauchs eines Bestandobjekts immer von den Umständen des Einzelfalls abhängt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114566

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at